



**AMTLICHES  
MITTEILUNGSBLATT  
DER STÄDTEREGION AACHEN**  
– *Amtsblatt* –



69. JAHRGANG

AACHEN, DEN 15. OKTOBER 2014

NR. 23

**STÄDTEREGION AACHEN**

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis der StädteRegion Aachen Nr. 572, ausgestellt am 25.04.2014 auf den Namen Dr. Peter Heyde, geb. am 14.02.1956, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer A 108, zuzuleiten.

Aachen, den 29.10.2014

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

**STÄDTEREGION AACHEN**

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Schreiben vom **29.09.2014**,  
Aktenzeichen: **A 36.2.2-Pal**  
an **Herrn Jens Müller**,  
zuletzt wohnhaft in der  
**Magerauer Straße 76, 52134 Herzogenrath.**

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 29.09.2014

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

**STÄDTEREGION AACHEN**

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende(s) Ordnungsverfügung / Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese(s) Ordnungsverfügung / Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Inverzugsetzung vom **02.10.2014**;  
Aktenzeichen: **51.5/L 166-200**  
an **Herrn Alen Cupo**, zuletzt wohnhaft  
**52134 Herzogenrath, Thiergartenstraße 6.**

Das Schreiben befindet sich im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen, Unterhaltsvorschusskasse, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Dort kann diese(s) von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 02.10.2014

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende(s) Ordnungsverfügung / Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese(s) Ordnungsverfügung / Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Inverzugsetzung vom **02.10.2014**;

Aktenzeichen: **51.5/S 179-200**

an **Herrn Ender Sevim**,

zuletzt wohnhaft

**52499 Baesweiler, Gerhart-Hauptmann-Weg 6.**

Das Schreiben befindet sich im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen, Unterhaltsvor-schusskasse, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Dort kann diese(s) von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 02.10.2014

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

## STÄDTEREGION AACHEN

### Bekanntmachung

Der vom Städteregionstag in seiner Sitzung am 13.12.2012 als Satzung beschlossene Landschaftsplan VII „Eschweiler / Alsdorf“ wurde der Bezirksregierung Köln am 07.02.2014 schriftlich angezeigt, von ihr geprüft und mit Verfügung vom 09.05.2014, Az. 51.1 AC- LP VII als rechtmängelfrei im Sinne des § 30 Landschaftsgesetz (LG) NRW erklärt.

Das Anzeigeverfahren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landschaftsplan VII „Eschweiler / Alsdorf“ wird in Texten und Karten im Haus der StädteRegion Aachen in 52070 Aachen, Zollernstraße 20, 3. Etage, Zimmer F 358, während der Öffnungszeiten montags, mittwochs und donnerstags 8.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie mittwochs 14.00 Uhr – 17.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auch während der übrigen Dienstzeiten ist nach vorheriger Terminabsprache die Einsicht möglich. Über den Inhalt des Landschafts-

planes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan VII „Eschweiler / Alsdorf“ gemäß § 28 a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG) vom 21. Juli 2000 (GV NRW. S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Gemäß § 30 LG wird auf folgendes hingewiesen:

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (LG) ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei der Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder die Erteilung der Genehmigung nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

(2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

(3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus wird gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (KrO) kann gegen Satzungen nach Ab-

lauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 26.09.2014

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

### **EWV ENERGIE- UND WASSER-VERSORGUNG GMBH**

#### **Bekanntmachung**

Der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft besteht ab 17. September 2014 aus folgenden Personen:

Helmut Etschenberg, Städteregionsrat, Monschau  
Vorsitzender

Dr. Heinz-Willi Mölders, Vorstand RWE  
Deutschland AG, Essen 1. stv. Vorsitzender

Thomas Kohlen\*, Betriebsratsvorsitzender, Aachen  
2. stv. Vorsitzender

Dr. Hans-Joachim Arnold, Leiter Recht, RWE Deutschland  
AG, Essen

Dieter Back\*, Sachgebietsleiter, Würselen

Udo Becker\*, stv. Betriebsratsvorsitzender, Jülich

Rudi Bertram, Bürgermeister, Eschweiler

Jochen Emonds, Ratsmitglied, Stolberg

Dr. Tim Grüttemeier, Bürgermeister, Stolberg

Dr. Christoph Herzog\*, Abteilungsleiter, Eschweiler

Nadine Leonhardt, Fraktionsvorsitzende, Eschweiler

Dr. Stefan Küppers, Geschäftsführer Westnetz GmbH, Dortmund

Professor Dr. Willi Linkens, Bürgermeister, Baesweiler

Stephan Pusch, Landrat, Hückelhoven

Franz-Josef Radermacher\*, Sachbearbeiter Dezentrale  
Ei generzeugung, Aldenhoven

Inge Schepers\*, Referentin Personalentwicklung, Stolberg

Franz Sommer\*, Sachbearbeiter GIS, Alsdorf

Wolfgang Spelthahn, Landrat, Niederzier

Andreas Stratemeyer, Leiter Beteiligungen RWE  
Deutschland AG, Bochum

Jürgen Wallraven, Leiter EVU Vertrieb Düren, RWE  
Vertrieb AG, Düren

Axel Wirtz, Städteregionstagsmitglied, Stolberg

\* Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer

Aachen, den 24.09.2014

*Geschäftsführung*

### **SPARKASSENZWECKVERBAND STÄDTEREGION AACHEN – STADT AACHEN**

#### **Bekanntmachung**

Am

**Montag, 20. Oktober 2014, 8:30 Uhr**

findet im S-Forum der Sparkasse Aachen, Kleinmarschier-  
straße 11 – 15, 1. Etage, eine Sitzung der Verbandsversamm-  
lung des Sparkassenzweckverbandes StädteRegion Aachen  
– Stadt Aachen statt.

#### **Tagesordnung**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der  
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes  
StädteRegion Aachen - Stadt Aachen vom 17.07.2014
2. Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbands-  
versammlung
3. Bestimmung eines Beamten/Angestellten der Städte-  
Region Aachen für die Unterzeichnung verpflichtender  
Erklärungen im Verhinderungsfall des Stellvertreters  
des Verbandsvorstehers
4. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwal-  
tungsrates
5. Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden Mitgliedes  
des Verwaltungsrates
6. Entsendung in die Verbandsversammlung des Rheini-  
schen Sparkassen- und Giroverbandes

7. Wahl des Beirates der Sparkasse Aachen
8. Bericht zur Lage der Sparkasse Aachen mit aktuellen Informationen
9. Wirtschaftsförderung der Sparkasse Aachen
10. Mitteilungen und Anfragen

Die Sitzung ist öffentlich.

Aachen, den 06.10.2014

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg  
Vorsitzender der Verbandsversammlung*